

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2013)

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

(zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 Als fachbezogene Kostengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. Das sind die zuwendungsfähigen Kosten nach Zuwendungsbescheid. Eine Prüfung der Ansätze der Kostengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20-%-Regel ist deshalb nicht notwendig.
- 1.2 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht“ gemäß [Anlage 5](#) RZWas 2013 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. Die letzte Rate gemäß Nr. 10 RZWas 2013 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung mit dem Formblatt nach [Anlage 6](#) bzw. [7](#) RZWas 2013 angefordert werden.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

(zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2.6.2 VVK in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.
- 2.3 Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt. Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit zu einem völligen oder sehr weitgehenden För-

derausschluss für die Gesamtmaßnahme und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 v. H. der Gesamtzuwendung beschränkt werden. Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.

- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250.000 € ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils gültigen Vorgaben entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

(zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Vomhundertsatz:
- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 v. H. je Jahr,
 - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 v. H. je Jahr und
 - fünf Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 v. H. je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung

(zu Nr. 6 ANBest-K)

- 4.1 Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 RZWas 2013, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaates Bayern vergeben werden, ist die Vorlage einer Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises zulässig (Nr. 10.3 VVK). Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird (d. h. keine Förderung auf Grundlage der Nrn. 5.4.2 oder 5.4.3 der Teile B bzw. C der RZWas 2013).

- 4.2 Der Verwendungsnachweis ist nach [Anlage 6](#) bzw. die Verwendungsbestätigung nach [Anlage 7](#) RZWas 2013 zu erstellen und dreifach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben. Für Vorhaben nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist zusätzlich eine Zusammenstellung der Ausführungskosten nach [Anlage 2](#) bzw. [3](#) RZWas 2013 beizufügen.
- 4.3 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.3.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.
- 4.3.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
- laufende Nr. des Belegs,
 - Tag der Wertstellung,
 - Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
 - Betrag,
 - Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
 - von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
 - Bemerkungen.
- 4.3.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:
- laufende Nr. des Belegs,
 - Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
 - Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
 - Datum der Auftragsvergabe,
 - Empfänger, Zweck der Ausgaben,
 - Betrag,
 - Abschlagszahlungen,

- Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
- anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2013 nicht zuwendungsfähige Beträge,
- zuwendungsfähige Kosten,
- Bemerkungen.

4.3.4 Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Kosten aufgenommen werden¹⁾. Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

4.3.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Nachträgliche Änderung der Finanzierung

Die Zuwendungen ermäßigen sich entsprechend Nr. 2.1 ANBest-K, wenn infolge der Rechnungsprüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bundesrechnungshof oder den Europäischen Rechnungshof durch das Wasserwirtschaftsamt festgestellt wird, dass sich die Ausgaben oder die Finanzierung nachträglich geändert haben.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Sicherung der einwandfreien öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in den ersten 12,5 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage den Anschluss benachbarter Anlagen zu dulden, wenn dies angemessen und zumutbar ist.

¹⁾ Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorteile aus der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Beitrags- und Gebührenpflichtigen der Einrichtung nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes weiterzugeben. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Für evtl. Abschreibungserlöse (einschl. Verzinsung) auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten gilt Art. 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KAG.
- 6.3 Die Zuwendungsbescheide der Förderung nach RZWas 2013 erfüllen die im Art. 4 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABI L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) genannten Voraussetzungen wie folgt:
- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:
Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind gesetzlich als Daueraufgabe geregelt (§§ 50 und 56 WHG, Art. 57 Abs. 2 GO). In Nr. 3.2 NBest-Was 2013 sind fünf bis 20 Jahre Zweckbindungsfrist genannt, in der die geförderten Anlagen zu nutzen sind.
 - Unternehmen und gegebenenfalls betroffenes Gebiet:
Der Zuwendungsempfänger ist Adressat des Zuwendungsbescheides. Mit ihm ist ein gemeindliches Gebiet oder Verbandsgebiet betroffen.
 - Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte:
Es werden durch die Bewilligungsbehörde keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.
 - Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung:
Die RZWas 2013 geben Berechnungsvorgaben (REWas), Kostenrichtwerte und Formeln vor, anhand derer der Ausgleich (Zuwendung) berechnet wird. Die Richtigkeit der Zuwendungsgewährung wird bei der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsbehörde und gegebenenfalls im Rahmen einer Rechnungsprüfung überwacht. Eine nachträgliche Änderung der zuwendungsfähigen Kosten führt zu einer Änderung der Zuwendung (Nr. 2.1 ANBest-K).
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen:
Überzahlungen werden durch den Zuwendungsabruf nach Baufortschritt und einen Rückhalt bis zur Abrechnung des Vorhabens (Nr. 10 RZWas 2013) vermieden. Sollte ei-

ne Überzahlung auftreten, sind Zuwendungen entsprechend Art. 49a Abs. 1 BayVwVfG zu erstatten.

- Verweis auf den Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011:
Der Verweis ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

- 7.1 Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Kostenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 BayWG abgegolten.
- 7.2 Bei Gewässerausbaumaßnahmen sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Kostenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.

8. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

- 8.1 Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller/in wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 8.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.